

Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr. Beatrice Brunner / Dr.-Ing. Natalie Mutlak, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum die Empfehlung 2016/32 zu „Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach der Anlagenregisterverordnung sowie dem EEG 2014 (Teil 1)“¹ beschlossen und gleichzeitig ein weiteres Empfehlungsverfahren 2017/37 zu einzelnen Fragen der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) und des EEG 2014 sowie des EEG 2017 (Teil 2) eingeleitet (dazu unter II), den Hinweis 2017/21 zur Konversionsflächeneigenschaft von PFC-belasteten (Acker-)Flächen im Sinne des EEG² (dazu unter III) und mehrere einzelfallbezogene Verfahren abgeschlossen (dazu unter IV).

II. Vergütungsverringerung bei Meldeverstößen

Die Clearingstelle EEG hat ein Empfehlungsverfahren zu Meldeverstößen von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Insbesondere behandelt die Empfehlung 2016/32³ die Anwendung und Auslegung der Vorschrift zur Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs in § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Danach verringert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strom, wenn Anlagen nicht an das Anlagenregister der BNetzA gemeldet worden sind. Damit für den eingespeisten Strom der Zahlungsanspruch in voller Höhe entsteht, sind Anlagen zu melden. So regelte erstmals das EEG 2009 die Meldung von Solaranlagen in das von der BNetzA betriebene PV-Meldeportal. Seit dem EEG 2014 haben alle EEG-Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen an das von der BNetzA geführte Anlagenregister zu melden, ausgenommen Solardachanlagen, die nach wie vor an das PV-Meldeportal zu melden sind.

Die AnlRegV konkretisiert die Meldepflicht und Fristen. Die Rechtsfolge bei fehlender oder verspäteter Meldung regelt § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2014. Nach dieser Rechtsfolge ist zu unterscheiden zwischen Anlagen, die erstmalig zu registrieren sind (Nr. 1), und solche, die bereits registriert sind (Nr. 2). Werden Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. 8. 2014 nicht innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Inbetriebnahme gemeldet, reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom. Dasselbe gilt für erstmalig zu registrierende Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. 8. 2014). § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist auf alle Anlagen anzuwenden, die erstmalig zu registrieren sind und deren Meldung nicht oder verspätet erfolgt ist. Demgegenüber ist § 25 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 nur auf bereits registrierte Anlagen anwendbar, deren installierte Leistung erhöht worden ist. Grundsätzlich bezieht sich die Meldepflicht nicht auf Bestandsanlagen. § 6 Abs. 1 AnlRegV regelt jedoch die Meldung von Bestandsanlagen, wenn nach dem 31. 7. 2014 einer der dort geregelten Fälle eintritt, beispielsweise wenn nach dem 31. 7. 2014 die installierte Leistung der Bestandsanlage verändert wird. Wird gegen diese erstmalige Registrierungspflicht verstoßen, so verringert sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 der gesetzliche Zahlungsanspruch, auch wenn die installierte Leistung der Anlage (nur) verringert wurde.

Die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einem Meldeverstöß tritt auch in den Fällen ein, in denen Netzbetreiber etwaige Informationspflichten gegenüber Anlagenbetreiberinnen und -betreibern über die Meldepflicht verletzt haben. Denn diese Rechtsfolge tritt unabhängig von einer möglichen Informationspflichtverletzung des Netzbetreibers ein. Ob Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ggf. einen Ersatzanspruch gegen Netzbetreiber im Falle einer Informationspflichtverletzung aus dem allgemeinen Schuldverhältnis haben können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Fraglich war auch, ab wann sich der Zahlungsanspruch reduziert, insbesondere ob dies erst nach Ablauf der jeweiligen Meldefrist der Fall ist: Werden die Meldefristen überschritten, verringert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch rückwirkend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Registrierungspflicht ausgelöst wurde. Die Verringerung des Zahlungsanspruchs tritt also nicht erst mit Ablauf der gesetzlichen Meldefrist ein. Lediglich wenn die Meldefrist eingehalten wird, ist das Ausschöpfen der jeweiligen Frist (z. B. drei Wochen oder drei Monate) sanktionslos. Denn das Einhalten der Meldefrist ist materiell-rechtliche Voraussetzung für den Zahlungsanspruch in voller Höhe. Ferner hat die Clearingstelle EEG in der Empfehlung zu einzelnen Fristen in der AnlRegV und deren Beginn entschieden.

Im Anschluss an die Empfehlung 2016/32 hat die Clearingstelle EEG das Empfehlungsverfahren 2017/37 mit weiteren Fragen

* Die Autorinnen sind Mitglieder der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

1 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 31. 8. 2017 – 2016/32, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/32.

2 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 20. 9. 2017 – 2017/21, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2017/21.

3 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 31. 8. 2017 – 2016/32, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/32.

zur Meldung von Anlagen und zu den Rechtsfolgen bei Meldeverstößen nach dem EEG 2014 sowie nach dem EEG 2017 eingeleitet.⁴

III. PFC-belastete (Acker-)Flächen als Konversionsflächen

Mit dem Hinweis 2017/21⁵ hat die Clearingstelle EEG geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen PFC-belastete (Acker-) Flächen als Konversionsflächen im Sinne des EEG 2017 gelten können. Hier wurde zunächst festgestellt, dass sich das Verbringen von mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) verunreinigten, industriellen Papierabfällen durchmischtem Kompost auf (Acker-)Flächen insoweit unter das weite Verständnis der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Konversionsflächenregelung fassen lässt. Dies stellt eine abfallwirtschaftliche – in Abgrenzung zu einer landwirtschaftlichen – Flächennutzung dar.

Es handelt sich jedoch – trotz des Bejahens einer wirtschaftlichen Vornutzung – nur dann um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG, wenn der ökologische Wert der (Acker-) Fläche zum maßgeblichen Zeitpunkt nachweislich durch das Verbringen des mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischten Komposts nach Maßgabe der Ausführungen der Empfehlung 2010/2⁶ der Clearingstelle EEG schwerwiegend und fortwirkend beeinträchtigt wurde, eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche infolge der wirtschaftlichen (Vor-) Nutzung nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt möglich ist und zudem die sonstigen u. a. bauplanerischen Voraussetzungen der Konversionsflächenregelung (§§ 37, 48 EEG 2017) erfüllt sind. Dabei obliegt es den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern, die vorgenannten flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen darzulegen und nachzuweisen.⁷

IV. Entscheidungen in Einzelfällen

In dem Votum 2017/31⁸ wurde geklärt, ob der Anlagenbetreiber für den Strom, den er in seiner geplanten PV-Installation auf der teilweisen Überdachung eines Fischbeckens erzeugen und in das Netz des Netzbetreibers einspeisen möchte, gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die erhöhte Förderung für sog. „Nichtwohngebäude“ gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 EEG 2017 („Gebäude zur dauerhaften Stallhaltung“) hat. Dies wurde verneint, weil die nur teilweise überdachten Fischbecken insgesamt kein „Gebäude“ im Sinne des EEG sind; zudem ist der überdachte Beckenbereich für sich allein genommen kein „Gebäude zur dauerhaften Tierhaltung“ im Sinne der Gebäudedefinition im EEG.

In dem Votum 2017/33 hat die Clearingstelle EEG geklärt, ob die Regelungen des EEG 2017 bei Nichtwohngebäuden anzuwenden sind, wenn die Solaranlagen auf einem Ersatzbau für abgebrannte Gebäude angebracht werden. Im konkreten Fall wurde dies bejaht. Dass der Genehmigungsantrag für den

Ersatzbau nicht bereits vor dem 1. 4. 2012 gestellt wurde, steht dem Vergütungsanspruch dabei nicht entgegen, denn nach Sinn und Zweck der Regelung waren die Baugesuche für die abgebrannten Gebäude zugrunde zu legen.

Schließlich hat die Clearingstelle EEG in ihrer Stellungnahme 2017/7/Stn⁹ auf Ersuchen eines Gerichtes die Frage beantwortet, ob und inwieweit die Solaranlagen des Klägers, die auf mehreren grundstücksübergreifenden Gebäuden installiert wurden, zum Zweck der Ermittlung der EEG-Vergütung als eine Anlage gelten, sofern sie nicht bereits eine Anlage im Sinne des EEG (sog. „Solarkraftwerk“¹⁰) bilden.

- 4 Die zu beantwortenden Fragen sind abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/37. Die Stellungnahmefrist lief bis zum 11. 10. 2017.
- 5 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 20. 9. 2017 – 2017/21, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2017/21.
- 6 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 1. 7. 2010 – 2010/2, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2.
- 7 Zu den Darlegungs- und Nachweisfragen im Einzelnen siehe Clearingstelle EEG, Hinweis vom 20. 9. 2017 – 2017/21, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2017/21, Kapitel 3.6.
- 8 Clearingstelle EEG, Votum vom 17. 8. 2017 – 2017/31, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2017/31.
- 9 Clearingstelle EEG, Stellungnahme vom 27. 7. 2017 – 2017/7, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/2017/7.
- 10 Vgl. zu dem vom BGH geprägten Begriff des „Solarkraftwerks“ als Anlage im Sinne des EEG für Solaranlagen: BGH, Urt. v. 4. 11. 2015 – VIII ZR 244/14, REE 2015, 213, und den Beitrag der Clearingstelle EEG mit dem Titel „Was ist ein Solarkraftwerk?“, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/3572.

Rundbrief

Die Clearingstelle EEG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

Kontakt

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65 | 10117 Berlin
Telefon 030 – 206 14 16–0
Telefax 030 – 206 14 16–79
post@clearingstelle-eeg.de

www.clearingstelle-eeg.de